Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2818**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 23103 - 1730/51 II

Bonn, den 13. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Arzneimitteln

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 16. März 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Arzneimitteln

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Polizeiverordnung über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2176), mit Ausnahme ihres bereits früher außer Kraft getretenen § 2,
2. die Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 136) in der Fassung der Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 27. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 99).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Polizeiverordnung über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln vom 7. November 1939 stellte folgende Stoffe unter Rezeptpflicht:

1. aus Lebern von Schlachttieren hergestellte Zubereitungen,

2. Jodverbindungen und ihre Zubereitungen.

Ferner beschränkte sie den Verbrauch bestimmter Stoffe durch Vorschreiben von Verdünnungen:

1. Jodtinktur darf nur in verdünntem Zustand abgegeben werden,

2. an Stelle der üblichen 10%igen Borsalbe ist eine 3%ige Borsalbe abzugeben.

Alle hier angeführten Mittel wurden allein aus kriegsbedingten Gründen der Verknappung und nicht aus gesundheitspolitischen Erwägungen dem Rezeptzwang unterstellt bzw. im Verbrauch eingeschränkt. Infolge genügender Einfuhr der Rohstoffe für diese Präparate ist die Aufrechterhaltung des Rezept- und Verdünnungszwanges nicht mehr berechtigt.

Die im § 2 a. a. O. aufgenommenen Stoffe Phenylaminopropan (z. B. Benzedrin) und seine Salze (z. B. Aktedron, Elastonon) und Phenylmethylaminopropan und seine Salze (z. B. Pervitin) sowie Arzneien, die diese Stoffe enthalten, wurden durch eine Verordnung vom 12. Juni 1941 (RGBl. I S. 328) mit Berichtigung vom 22. Juli 1941 (RGBl. I S. 454) auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215) dem Opiumgesetz unterstellt.

Die Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. März 1941 in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1942 stellt unter Rezeptpflicht:

1. weibliche Geschlechtshormone,

2. Chinin, seine Salze, seine Verbindungen und ihre Salze,

3. Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die

   a) zur Einführung in die Scheide bestimmt sind,

   b) zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) bestimmt sind.

Für die Abgabebeschränkung der Mittel zu Ziffer 1, 3 a und 3 b war seinerzeit der Gesichtspunkt maßgebend, die Verhütung von Schwangerschaften zu unterbinden bzw. zu erschweren. Gesundheitspolitische Gründe für die Beschränkung der Abgabe dieser Mittel können nicht geltend gemacht werden.

Die Abgabebeschränkung für Chinin, seine Salze, seine Verbindungen und ihre Salze entsprang der Knappheit an Chinin, welches durch diese Einschränkungen den wirklich begründeten ärztlichen Verordnungen vorbehalten bleiben sollte. Auch hier ist infolge der Einfuhr von Chinin eine weitere Beschränkung der Abgabe nicht mehr vertretbar.

Die in dem Gesetzentwurf genannten Polizeiverordnungen sind auf Grund der Verordnung über Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (RGBl. I S. 1582) erlassen worden. Ihre Aufhebung kann jedoch nicht auf demselben Wege, durch Verordnung, erfolgen, da die Ermächtigung zum Erlaß von Polizeiverordnungen, die in dieser Verordnung ausgesprochen wurde, gemäß Artikel 129 Absatz 3 GG erloschen ist. Eine gesetzliche Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 GG besteht ebenfalls nicht, so daß es zur Durchführung der geplanten Maßnahmen eines formellen Gesetzes bedarf.

Anlage 2

Änderungsvorschlag

des Bundesrates vom 16. März 1951

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Arzneimitteln

In § 1 **Ziffer 2** ist am Ende anzufügen:

„. . . ., insoweit als darin Chinin, seine Salze, seine Verbindungen und ihre Salze, sowie die Zubereitungen dieser Stoffe betroffen werden.“

Begründung:

Einer Aufhebung der Abgabebeschränkung bzw. Rezeptpflicht für weibliche Geschlechtshormone und für Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die bestimmt sind

a) zur Einführung in die Scheide,

b) zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) kann aus gesundheitspolitischen Bedenken nicht zugestimmt werden.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates vom 16. März 1951

Zu dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. **§ 1 Nr. 2** des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

   „2. die §§ 1 a und 3 der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. März 1941 (RGBl. I S. 136) in der Fassung der Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 27. Februar 1942 (RGBl. I S. 99)."

2. In den Gesetzentwurf wird als **§ 2** eingefügt:

   „§ 2

   § 1 Absatz 2 der im § 1 Nr. 2 genannten Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:

   (2) Von der Vorschrift des Absatzes 1 sind ausgenommen:

   a) weibliche Geschlechtshormone enthaltende kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle) und

   b) weibliche Geschlechtshormone enthaltende Zubereitungen nur zur Verfütterung an Geflügel."

3. Es wird folgender **neuer § 3** eingefügt:

   „§ 3

   § 2 der in § 1 Nr. 2 genannten Polizeiverordnung wird wie folgt geändert:

   § 2

   Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) bestimmt sind, auch wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden, dürfen in den Apotheken zur Anwendung am Menschen nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes abgegeben werden."

4. Der bisherige **§ 2** des Gesetzentwurfs wird **§ 4.**

Begründung:

Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs zu § 1 Nr. 2 sollte die dort genannte Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und

andere Arzneimittel in vollem Umfang aufgehoben werden. Diese Polizeiverordnung stellt unter Rezeptpflicht:

1. weibliche Geschlechtshormone,
2. Chinin, seine Salze, seine Verbindungen und deren Salze,
3. Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die
   a) zur Einführung in die Scheide,
   b) zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstockung) bestimmt sind.

Der Bundesrat will sich in seinem Beschluß vom 16. März 1951 nur mit der Aufhebung der Rezeptpflicht der unter 2 genannten Stoffe einverstanden erklären. Der Aufhebung der Rezeptpflicht der übrigen Stoffe glaubt er aus gesundheitspolitischen Bedenken nicht zustimmen zu können. Diese Bedenken beruhen darauf, daß die in Frage kommenden Mittel als geeignet angesehen werden, zu Abtreibungszwecken verwendet zu werden.

Weibliche Geschlechtshormone sind nicht zu Abtreibungszwecken geeignet. Bei überhöhter Dosierung ist allerdings die Möglichkeit einer gesundheitlichen Schädigung gegeben. Bei der äußerlichen Anwendung dieser Mittel in Form von kosmetischen Erzeugnissen ist jedoch eine solche Schädigung nicht zu befürchten. In diesem Rahmen ist also die Aufhebung der Rezeptpflicht unbedenklich.

Gegen die Aufhebung der Rezeptpflicht für Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Einführung in die Scheide bestimmt sind, sind keine Bedenken zu erheben. Sie sind nach wissenschaftlichen Gutachten zu Abtreibungszwecken nicht geeignet. Es ist zu beachten, daß unter diese Begriffe keine Gegenstände oder Apparate fallen.